



Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)

Satzung für den Einlagensicherungsfonds

INHALT

1. ABSCHNITT STRUKTUR DES FONDS	3
§ 1 Zweck/Vermögenszugehörigkeit	3
§ 2 Beirat.....	3
§ 3 Geschäftsführung durch den VÖB.....	5
2. ABSCHNITT MITGLIEDSCHAFT IM FONDS	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 6 Hinweis auf die Mitgliedschaft	7
§ 7 Hinweis in den Bank-AGB.....	8
3. ABSCHNITT AUFBRINGUNG DES FONDSVERMÖGENS	8
§ 8 Fondsvermögen.....	8
§ 9 Mittelaufkommen	9
§ 10 Beiträge	9
4. ABSCHNITT VERMÖGENSANLAGE	10
§ 11 Vermögensanlage	10
§ 12 Rechnungslegung und Prüfung	11
5. ABSCHNITT SICHERUNGSLEISTUNGEN DES FONDS	12
§ 13 Ausschluss von Rechtsansprüchen	12
§ 14 Geschützte Einlagen	12
§ 15 Sicherungsfall	13
§ 16 Auflagen bei der Gewährung von Sicherungsmitteln	13
§ 17 Rückholung geleisteter Sicherungsmittel.....	14
6. ABSCHNITT AUFLÖSUNG DES FONDS	15
§ 18 Auflösung des Fonds	15
7. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
§ 19 Geheimhaltung	15
§ 20 Schlussbestimmungen	16

1. Abschnitt Struktur des Fonds

§ 1

Zweck/Vermögenszugehörigkeit

1. Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (im Folgenden Fonds genannt) dient als Sicherheit für die in § 14 genannten Einlagen von Nichtkreditinstituten bei den Mitgliedern.
2. Zur Verfolgung des in Absatz 1 bezeichneten Zwecks sind alle zur Hilfeleistung geeigneten Maßnahmen, insbesondere Zahlungen an Einleger, zulässig.
3. Die im Fonds angesammelten Mittel sind Sondervermögen des VÖB; sie sind getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen anzulegen und zu verwalten. Der Fonds haftet nicht für Verbindlichkeiten des VÖB. Ebenso wenig haftet der VÖB für Verbindlichkeiten des Fonds. Unbeschadet der Regelungen des § 5 Abs. 2 und des § 18 haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf die Auskehr dieser Mittel; die Fondsmittel werden ausschließlich zur Einlagensicherung, zur Anlegerentschädigung und zur Deckung der Verwaltungskosten des Fonds verwendet.

§ 2

Beirat

1. Dem Beirat obliegt die Willensbildung der Mitglieder des Fonds und die Kontrolle der Geschäftsführung des Fonds durch den VÖB, die Entlastung der Geschäftsführung, die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Abs. 2), ferner die Feststellung des Sicherungsfalles und die dabei zu treffenden Maßnahmen und Auflagen (§ 15 und § 16).
2. Folgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirats:
 - a) Anforderung von Nachschüssen gemäß § 10 Abs. 5
 - b) Entscheidung über die Anlagegrundsätze i.S.d. § 11 Abs. 2 und über die Anlagepolitik
 - c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten
 - d) Bestellung der Abschlussprüfer für den Fonds

3. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedsinstitutes. Die Vertreter werden dem VÖB benannt und sollen jeweils für die Dauer von zumindest fünf Jahren von ihrem Institut mit dieser Funktion betraut werden; ihre Vertretung ist zulässig, wobei die Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht des Mitgliedsinstituts nachzuweisen ist.
4. Der Beirat tritt regelmäßig mindestens einmal im Jahr zusammen. Sonst tritt er bei Bedarf zusammen oder wenn drei Mitglieder dies verlangen. Abgesehen von Eilfällen gemäß Absatz 5 Satz 7 erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden des Beirats oder in dessen Auftrag durch den Hauptgeschäftsführer des VÖB unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
5. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen (ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen) gefasst, soweit dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, kann sofort eine weitere Sitzung des Beirats mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Bei dieser Sitzung reicht die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit aus; in der Einladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. In besonders eiligen Fällen, beispielsweise im Sicherungsfall, kann ohne Wahrung von Fristen ein Beschluss über technische Kommunikationsmittel herbeigeführt werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Beirat.
6. Den Vorsitz im Beirat führt der Vertreter des Mitgliedsinstituts mit dem höchsten Bestand an zu sichernden Einlagen; maßgeblich hierfür sind die schriftlichen Bestätigungen der Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2, die im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr eingereicht wurden. Ist er verhindert, führt der Vertreter des Mitgliedsinstituts mit dem zweithöchsten Bestand an abzusichernden Einlagen (zum letzten Stichtag) den Vorsitz.
7. Über jede Sitzung des Beirats wird ein Protokoll gefertigt und vom Vorsitzenden der Sitzung unterschrieben. Beschlüsse des Beirats können auch in anderen Fällen als denen des Absatz 5 Satz 7 außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren, fernmündlich, fernschriftlich oder per Telefax getroffen werden, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll als solche gekennzeichnet aufzunehmen.

8. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Die Mitglieder des Beirats erhalten Aufwendungsersatz für ihre Tätigkeit; der Beirat kann eine Aufwandspauschale festsetzen.
10. Der Beirat kann für die Anlagepolitik gemäß Ziffer 2b) einen Anlageausschuss aus Vertretern der Mitglieder bilden.

§ 3

Geschäftsführung durch den VÖB

1. Der VÖB führt die Geschäfte des Fonds nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirats eigenverantwortlich im Rahmen dieses Statuts; verantwortlich gegenüber dem Beirat ist der Hauptgeschäftsführer des VÖB. Er kann Dritte mit der Führung der Geschäfte bei getrennter Rechnungslegung beauftragen.
2. Sämtliche durch die Fondsgeschäftsführung einschließlich der Überprüfung der zu sichernden Mitglieder anfallenden Verwaltungskosten werden getrennt ermittelt und aus den Erträgen des Fonds bestritten. Soweit Erträge des Fonds zur Deckung der Verwaltungskosten nicht ausreichen sollten, werden sie allein von den Mitgliedern des Fonds als Sonderumlage getragen. Die Umlage richtet sich nach dem Verhältnis der Höhe der zu sichernden Einlagen der einzelnen Mitglieder zur Höhe der zu sichernden Einlagen aller Mitglieder; maßgeblich für das Mitglied sind die schriftlichen Bestätigungen der Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2, die im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr eingereicht wurden. Auf die Verwaltungskosten kann der VÖB zu Beginn eines Geschäftsjahres vom Beirat zu genehmigende Vorschüsse erheben.

2. Abschnitt Mitgliedschaft im Fonds

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder des VÖB können dem Fonds beitreten, solange sie nicht einer Sicherungseinrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes angeschlossen sind.

2. Voraussetzung für die Aufnahme ist:

- a) ein schriftlicher Antrag in der für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen vorgeschriebenen Form
- b) die Anerkennung dieses Statuts
- c) der Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. Deren regelmäßige Überprüfung hat der Fonds bei Wahrung des Bankgeheimnisses und gesetzlicher Schutzvorschriften vorzunehmen, um ggf. Konsultationen mit Organen der Mitglieder vorschlagen zu können. Vor Eintritt eines Sicherungsfalles können aufgrund dieser Überprüfungen keine Weisungen oder Auflagen erteilt werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Beirat mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen).

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt allein durch Austritt oder Ausschluss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 2. Austrittserklärungen haben gegenüber dem Fonds durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Sie müssen spätestens zwölf Monate vor dem Schluss eines Fondsgeschäftsjahres auf diesen Zeitpunkt gegenüber dem Fonds erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres. Tritt das Mitglied einem anderen, dem Einlagensicherungsfonds des VÖB in seiner Zielsetzung gleichzustellenden Einlagensicherungssystem bei, kann der Beirat beschließen, dass der Teil des bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht durch Sicherungsmaßnahmen gebundenen Fondsvermögens, der auf der Beitragsleistung des Mitglieds einschließlich der darauf entfallenden Erträge beruht, unmittelbar auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen wird.
- 3. Über einen Ausschluss entscheidet der Beirat mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen), wenn
 - das Mitglied durch falsche Angaben im Rahmen des § 4 Abs. 2 über seine wirtschaftlichen Verhältnisse getäuscht und dadurch seinen Beitritt erreicht hat; in diesem Fall muss der Ausschluss innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Ausschlussgrundes beschlossen werden
 - das Mitglied falsche Angaben zur Beitragsermittlung macht

- das Mitglied nicht gemäß § 7 verfährt
- das Mitglied entgegen § 6 mit der Mitgliedschaft im Fonds wirbt
- das Mitglied mit seinen Beiträgen gemäß § 10 oder der Leistung der Sonderumlage gemäß § 3 Abs. 2 nach schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate in Verzug gerät
- das Mitglied gegenüber Kunden unrichtige Angaben über die Art der gesicherten Einlagen oder über das Nichtbestehen einer Rechtspflicht zur Sicherungsleistung macht
- das Mitglied Auflagen gemäß § 16 nicht unverzüglich erfüllt
- das Mitglied aus dem VÖB ausscheidet.

Bei der Entscheidung des Beirats hat ein dem betroffenen Mitgliedsinstitut angehörendes Beiratsmitglied keine Stimme. Der Ausschluss wird mit seiner Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Institut wirksam. Unbeschadet dessen bleiben die Einlagen, einschließlich neu hereingekommener Einlagen, für den Zeitraum von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch den Fonds geschützt. Das ausgeschlossene Mitglied ist für das Fondsgeschäftsjahr, in das der Ausschluss fällt, zur Leistung eines vollen und für das folgende Fondsgeschäftsjahr bis zum Ende des Einlagenschutzes zur Leistung eines zeitanteiligen Beitrags, gegebenenfalls einschließlich Nachschuss, verpflichtet. Bis zum Ende des Einlagenschutzes behält der Fonds gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied ansonsten alle Rechte. Sind für das ausgeschlossene Mitglied Sicherungsleistungen erbracht worden, bleibt es bis zur vollständigen Rückholung der Sicherungsmittel an die Auflagen gemäß § 16 gebunden.

§ 6

Hinweis auf die Mitgliedschaft

1. Die Information über die Mitwirkung am Fonds ist zulässig; die Mitglieder sind berechtigt, die Tatsache ihrer Mitwirkung an dem Fonds und die Art der gemäß § 14 gesicherten Einlagen durch Aushang in der Schalterhalle, durch Schreiben an bestimmte Personen und bei der Beantwortung von Anfragen bekannt zu geben. Soweit Informationen über die Mitwirkung am Fonds gesetzlich vorgeschrieben sind, kommen die Mitglieder dem nach. Nicht zulässig ist die Werbung mit der Sicherheit der Einlagen oder der Mitwirkung am Fonds in Presse, Rundfunk oder Fernsehen, durch Postwurfsendungen oder ähnliche Publikumswerbung. Die Mitglieder sind verpflichtet, gegen eine unzulässige Werbung mit der Sicherheit ihrer Einlagen durch Dritte einzuschreiten.

2. Für die Mitglieder ist ein einheitliches Signum geschaffen worden. Die Mitglieder des Fonds sind berechtigt, dieses Signum in ihren Schalterhallen, Schaufenstern oder Schaukästen sowie an den Eingangstüren aller Niederlassungen anzubringen und es im Schriftverkehr zu verwenden. Die Einzelheiten über die zulässigen Verwendungsformen, insbesondere über die Größe und Gestaltung des Signums, setzt der Beirat fest. Für die Benutzung des Signums findet im übrigen Absatz 1 Anwendung.

§ 7

Hinweis in den Bank-AGB

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit seinen Kunden zugrunde zu legen:

Nummer

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (im Folgenden „Einlagensicherungsfonds“ genannt) angeschlossen. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird. Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Sollte eine Regelung gemäß Absatz 1 bei einem Mitglied nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Frage kommen, stellt das Mitglied die Geltung entsprechender Regelungen in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Kunden in anderer geeigneter Weise sicher.

3. Abschnitt

Aufbringung des Fondsvermögens

§ 8

Fondsvermögen

1. Das Gesamtvolumen des Fonds beträgt 0,1 % der Summe der gemäß § 14 zu sichernden Einlagen aller Mitglieder.

2. Alle fünf Jahre, erstmals für das Geschäftsjahr 2000, ist die Angemessenheit des Fondsvermögens zu überprüfen und ggf. das Fondsvermögen neu festzusetzen; Maßstab dafür ist das Volumen aller zu sichernden Einlagen gemäß § 14 und das durch den Bankbetrieb der Mitglieder begründete Risiko, diese Einlagen nicht zurückzahlen zu können.

§ 9

Mittelaufkommen

Das in § 8 Abs. 1 festgesetzte Gesamtvermögen wird durch folgende Einnahmen aufgebracht:

- a) Beiträge gemäß § 10
- b) Erträge aus der Anlage der Fondsmittel
- c) Mittelrückflüsse gemäß § 17

§ 10

Beiträge

1. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Höhe der gemäß § 14 zu sichernden Einlagen zum Stichtag eines Jahresabschlusses, der im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr lag (Beitragsjahr 1995 = Stichtag in 1994; Beitragsjahr 1996 = Stichtag in 1995 etc.); fallen mehrere Stichtage in dieses Jahr, ist der zeitlich letzte maßgebend.
2. Die Mitglieder zahlen jeweils zum 30. September einen Betrag in Höhe von 0,005 % ihrer Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 2.500 Euro als Beitrag. Bis spätestens zum 30. September eines Jahres legen sie dem Fonds eine schriftliche Bestätigung ihres Abschlussprüfers darüber vor, dass die angegebene Bemessungsgrundlage zutreffend ermittelt wurde. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Der Beitrag ist für fünf Geschäftsjahre des Fonds ab In-Kraft-Treten dieses Statuts zu leisten (Pflicht zur Ausstattung des Fonds).
4. Liegt das Fondsvermögen nach der Ausstattung gemäß Absatz 3 unter drei Viertel des in § 8 Abs. 1 festgelegten Betrags, sind Beiträge gemäß Absatz 2 zu leisten, bis drei Viertel dieses Betrags erreicht sind; Gleiches gilt, wenn das Fondsvermögen unter drei Viertel des in § 8 Abs. 1 festgelegten Betrags sinkt (Pflicht zur Auffüllung des Fonds). Für Mitglieder mit Anstaltslast/ Gewährträgerhaftung entfallen ab dem Geschäftsjahr 2003 entsprechende Beitragszahlungen, soweit Ende

2002 die Summe der von dem einzelnen Mitglied geleisteten Beiträge 0,075 % der abzusichernden Einlagen des betreffenden Instituts erreicht oder überschritten hat. Für die Mitglieder mit Anstaltslast/ Gewährträgerhaftung, bei denen Ende 2002 die Summe ihrer geleisteten Beiträge 0,075 % der abzusichernden Einlagen des betreffenden Instituts nicht erreicht oder überschritten hat, entfällt die Beitragszahlung in dem Geschäftsjahr, welches dem Geschäftsjahr folgt, in dem von diesem Institut diese Grenze erreicht oder überschritten wurde.

5. In Sicherungsfällen haben die Mitglieder bei Bedarf Nachschüsse zu leisten. Die Nachschusspflicht ist für jedes Mitglied begrenzt, und zwar für die gesamte Dauer des Fonds sowie für alle Sicherungsfälle insgesamt auf den auf ihn entfallenden Teil des in § 8 Abs. 1 festgelegten Gesamtvolumens des Fonds, vermindert um alle von ihm bereits geleisteten Beiträge (Ausstattung, Auffüllung, Nachschuss).
6. Später beitretende Mitglieder haben eine zusätzliche einmalige Leistung bei Wirksamwerden des Beitritts zu erbringen. Die Höhe dieser Leistung legt der Beirat fest; er richtet sich dabei nach dem wirtschaftlichen Vorteil, den die bereits erbrachte Ausstattung des Fonds für das beitretende Mitglied hat.
7. Die Mitglieder haben dem Fonds jährlich ihren Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Feststellung einzureichen.

4. Abschnitt Vermögensanlage

§ 11 Vermögensanlage

1. Der Beirat verabschiedet gemäß § 2 Ziffer 2b) Grundsätze für die Anlagepolitik, insbesondere zu Anlageformen und Anlageadressen. Erlass, Änderung und Aufhebung der Grundsätze bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen). Der Beirat kann für Anlagepolitik gemäß § 2 Abs. 10 einen Anlageausschuss aus Vertretern der Mitgliedsbanken bilden.
2. Der VÖB legt gemäß der Vorgaben nach Absatz 1 und mit Unterstützung durch den eventuell gebildeten Anlageausschuss die Mittel des Fonds sicher und ertragbringend gesondert und bei gesonderter Rechnungslegung vom sonstigen Verbandsvermögen an. Dabei achtet er darauf, dass die Mittel im Bedarfsfall rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 12

Rechnungslegung und Prüfung

1. Geschäftsjahr für den Fonds ist das Kalenderjahr.
2. Der VÖB stellt in den ersten drei Monaten des Folgejahres einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen für den Fonds auf. Dieser besteht aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Fondsbericht. Im Fondsbericht sind insbesondere darzustellen:
 - a) die Höhe des tatsächlichen Fondsvermögens, unterteilt nach freiem und durch Sicherungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 gebundenem Vermögen
 - b) die Verfügbarkeit des tatsächlichen Fondsvermögens (Anlagefähigkeiten)
 - c) die Höhe der Jahresbeiträge für jedes Mitglied
 - d) die Ermittlung des Fondsvermögens gemäß § 8 Abs. 1
 - e) die Höhe der Ausstattungs-, Auffüllungs- und Nachschusspflichten gemäß § 10 für jedes Mitglied
 - f) die im Berichtsjahr gemäß § 1 Abs. 2 erbrachten Sicherungsleistungen, aufgeteilt nach Instituten
 - g) die im Berichtsjahr gemäß § 16 ausgesprochenen Auflagen und ihre Verfolgung sowie die Verfolgung der in Vorjahren ausgesprochenen Auflagen
 - h) die im Berichtsjahr gemäß § 17 rückgeholten Sicherungsmittel, aufgeteilt nach Instituten
 - i) die Abrechnungsstände noch nicht restlos rückabgewickelter Sicherungsfälle
 - j) das Bestehen von Anstaltslast, Gewährträgerhaftung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Sicherungsformen sowie das Bestehen von Mehrheitsbeteiligungen und Beherrschung (§ 16 ff. AktG) bei den einzelnen Mitgliedern.
3. Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Stellung und Befugnisse des Abschlussprüfers richten sich nach den Vorschriften über die Prüfung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften. Der Abschlussprüfer leitet seinen schriftlichen Prüfungsbericht dem Fonds zu, der ihn unverzüglich an alle Beiratsmitglieder weiterleitet.
4. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Beirat leitet der Fonds den Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank zu.

5. Abschnitt Sicherungsleistungen des Fonds

§ 13

Ausschluss von Rechtsansprüchen

Auf das Eingreifen oder auf Sicherungsleistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Dies gilt sowohl für die Mitglieder als auch für deren Kunden oder sonstige Personen.

§ 14

Geschützte Einlagen

1. Gesichert werden bei den Mitgliedern die Einlagen von Nichtkreditinstituten, soweit der Einleger nicht bereits Ansprüche an den gesetzlichen Fonds hat.
2. Einlagen i.S.d. Absatz 1 sind vorbehaltlich von Absatz 3:
 - a) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden einschließlich der Zinsen
 - b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit es sich um Kapitalanlagegesellschaften oder deren Depotbanken handelt, und die Einlagen für Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bestehen, deren Anleger keine Kreditinstitute sind, einschließlich der Zinsen
 - c) eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
 - d) begebene Schuldverschreibungen
 - e) Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen
 - f) Zinsen für begebene Schuldverschreibungen
 - g) Treuhandverbindlichkeiten einschließlich Zinsen.
3. Verbindlichkeiten, über die ein Mitglied Inhaberpapiere ausgestellt hat, sowie vinkulierte Wertpapiere und Rücklieferungsverpflichtungen aus Wertpapierleihgeschäften sind nicht gesichert. Nicht gesichert sind Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen oder sonstigen gesetzlich gedeckten Schuldverschreibungen, auch wenn sie auf den Namen lauten. Nicht gesichert sind ferner Einlagen:
 - a) des Bundes, der Bundesländer und deren Sondervermögen
 - b) von Geschäftsleitern der Bank

- c) von Mitgliedern eines zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Organs der Bank, wenn die Überwachungsbefugnisse des Organs durch Gesetz geregelt sind (Aufsichtsorgan)
- d) von Ehegatten und minderjährigen Kindern der unter Buchstaben b) und c) genannten Personen, es sei denn, dass die Gelder aus dem eigenen Vermögen des Ehegatten oder des minderjährigen Kindes stammen
- e) von dritten Personen, die für Rechnung einer der unter Buchstaben b) bis d) genannten Personen handeln
- f) Einlagen von Finanzierungstöchtern der Fondsmitglieder.

Gehen Ansprüche aus Verbindlichkeiten, die gegenüber den in Satz 3 aufgeführten Personen begründet worden waren, im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge auf eine dritte Person über, so sind diese Verbindlichkeiten ebenfalls nicht gesichert, wenn innerhalb von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt des Übergangs die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 beschlossen wird.

§ 15

Sicherungsfall

Die Fondsmittel können bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten eines Mitglieds, insbesondere bei drohender Zahlungseinstellung, eingesetzt werden. Die Ursache der wirtschaftlichen Schwierigkeiten muss in den geschäftlichen Verhältnissen dieses Instituts liegen. Eine allgemeine Krise der Kreditwirtschaft kann keinen Sicherungsfall begründen. Über die Feststellung des Sicherungsfalls und die zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet der Beirat. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen).

§ 16

Auflagen bei der Gewährung von Sicherungsmitteln

1. Der Beirat kann im Rahmen der Beschlussfassung nach § 15 Sicherungsmittel unter Auflagen gewähren.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Auflagen zu erfüllen, die der Beirat vorschreibt, soweit sie mit dem Gesetz vereinbar sind; diese Auflagen können sachlicher und personeller Art sein. Soweit es im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 notwendig ist, kann der Beirat von dem jeweiligen Mitglied und dessen Organen außerdem Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlage von Büchern und

Schriften verlangen. Bei der Ausführung von Tätigkeiten aufgrund des § 1 Abs. 2 und hinsichtlich der Auflagen haftet der VÖB oder ein von ihm Beauftragter gegenüber den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Bei Mitgliedern, für die sonstige öffentlich-rechtliche Sicherungsformen (ausgenommen Anstaltslast/ Gewährträgerhaftung) bestehen, oder bei Mitgliedern, die sich in Mehrheitsbesitz befinden oder von einem Dritten beherrscht werden (§ 16 ff. AktG), ist die Leistung von Sicherungsmitteln davon abhängig, dass ein ansonsten öffentlich-rechtlicher Verpflichteter oder das Mutterunternehmen die Erfüllung von Ansprüchen gemäß § 17 Abs. 2 bzw. von sonstigen Ansprüchen gegen das Mitglied aufgrund oder im Zusammenhang mit Leistungen von Sicherungsmitteln garantiert.

§ 17

Rückholung geleisteter Sicherungsmittel

1. Grundsätzlich sind Sicherungsmittel, die an ein Mitglied oder im Interesse eines Mitgliedes erbracht wurden, dem Fonds vom betreffenden Mitglied zurück zu erstatten; Regelungen erfolgen dazu vor der Leistung von Sicherungsmitteln in jedem Einzelfall. Soweit dem Mitglied Ansprüche gegen Dritte zustehen oder der Fonds infolge seiner Leistung Ansprüche gegen Dritte erwirbt, ist das Mitglied auf Anforderung verpflichtet, diese Ansprüche treuhänderisch und unentgeltlich für den Fonds durchzusetzen; Weisungen des Fonds sind dabei zu beachten.
2. Soweit der Fonds durch seine Leistungen Verpflichtungen eines Mitglieds erfüllt, gehen die Ansprüche gegen das Mitglied auf ihn über. Der Fonds hat insoweit die Stellung eines selbstschuldnerischen Bürgen.
3. Der Fonds kann auf Ansprüche gegen Mitglieder, die er durch Sicherungsleistungen oder im Zusammenhang mit der Leistung von Sicherungsmitteln erlangt hat, gegen Besserungsschein verzichten. Die Rückholung dieser Mittel erfolgt dann nur aus sonst entstehenden Jahres- oder Liquidationsüberschüssen oder aus dem sonstigen freien Vermögen des betroffenen Mitglieds.

6. Abschnitt Auflösung des Fonds

§ 18 Auflösung des Fonds

1. Die Auflösung des Fonds bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Fonds.
2. Über die Auflösung des Fonds und die Verwendung des Fondsvermögens entscheidet der Beirat.
3. Auf den Auflösungsstichtag ist eine Schlussbilanz aufzustellen. § 12 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Geheimhaltung

1. Die Mitglieder der Organe des VÖB und des Fonds (Beirat und Ausschüsse) sind verpflichtet, alles, was sie in dieser Eigenschaft über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse des Fonds sowie über die Verhältnisse der angeschlossenen Mitglieder und über deren Kunden erfahren, unter Wahrung strengster Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen, insbesondere der Beiratszugehörigkeit. Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern und den sonst vom VÖB eingeschalteten Personen aufzuerlegen.
2. Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen Bundesbank von Organen des VÖB im Zusammenhang mit den Aufgaben des Fonds nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Dieses Statut tritt vom 31.12.1994 auf den 01.01.1995 in Kraft.
2. Änderungen dieses Statuts bedürfen des Beschlusses durch den Beirat, der mit einer Mehrheit von neun Zehnteln zu fassen ist. Sie werden wirksam mit Zustellung des entsprechenden Sitzungsprotokolls an alle Mitglieder.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Statut ist Berlin.
4. Die Gründungskosten gehen zu Lasten des Fonds.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Statuts unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Statuts am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Anmerkung:

Die Satzung wurde

- in § 10 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 durch Beschluss des Beirats am 8. Dezember 2003,
- in § 5 Abs. 2 Satz 4 und § 14 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 durch Beschluss des Beirats am 28. April 2005,
- in § 2 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 2 Abs. 6 Satz 2, § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 durch Beschluss des Beirats am 5. Mai 2006 sowie
- in § 10 Abs. 2 Satz 1 durch Beschluss des Beirats am 4. Mai 2007

geändert; die Änderungen sind eingearbeitet.